

Satzung der Bürgernahen Liste Ebelsbach

§ 1 Name und Sitz

Die BÜRGERNAHE LISTE ist eine politische Vereinigung. Sie hat ihren Sitz in Ebelsbach. Ihr Tätigkeitsbereich ist vorrangig das kommunalpolitische Geschehen in Ebelsbach und seinen Ortsteilen.

§ 2 Aufgaben

Die BÜRGERNAHE LISTE wirkt an der politischen Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere

- auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nimmt,
- die politische Bildung anregt und vertieft,
- die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert,
- zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet,
- sich durch die Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen beteiligt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied

- a) Mitglied der BÜRGERNAHEN LISTE kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gestellt und durch die Vorstandschaft bestätigt.
- c) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2. Rechte und Pflichten

- a) Die Mitgliedschaft sowie das Stimm- und Wahlrecht beginnen mit der Eintragung in die Mitgliederliste.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Diskussionen, Anträge, Abstimmungen) sowie an Wahlen passiv und aktiv teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele und Grundsätze der BÜRGERNAHEN LISTE einzusetzen und die demokratisch herbeigeführten Mehrheitsentscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen mitzutragen.
- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge einmal jährlich zu bezahlen. Bei Beitragsrückstand ruht das Stimm- und Wahlrecht.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a) Austritt

Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt berechtigt. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Nachzahlung eventueller Beitragsrückstände.

b) Streichung

Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

c) Ausschluss

Der Ausschluss kann nur durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgen. Antrag auf Ausschluss kann nur gestellt werden, wenn

- falsche Angaben bei der Aufnahme gemacht wurden,
- ein Mitglied gegen die Ordnung und Grundsätze der Vereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 4 Ortsverband

Der Ortsverband der BÜRGERNAHEN LISTE umfasst den Kernort Ebelsbach sowie die Ortsteile Gleisenau, Rudendorf, Schönbach, Schönbrunn und Steinbach.

Eine Erweiterung des Ortsverbandes bzw. die Gründung weiterer Ortsverbände kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein Ortsverband umfasst mindestens 10 Mitglieder.

Zielsetzung der BÜRGERNAHEN LISTE ist es, dass jedes Mitglied eines Ortsverbandes aktuelle, politische Probleme anspricht, Anträge stellt, und nach Recht und Gewissen frei entscheidet.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes,

sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand,

sie wählt alle drei Jahre den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden

Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Protokollführer, einem Mitgliedsbetreuer und einem Jugendbeauftragten besteht,

sie wählt zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die Kassenrevision vornehmen müssen,

sie wählt die Bewerber für die Kommunalwahlen aus ihren eigenen Reihen.

§ 5 Verfahrensordnung

1. Der Vorsitzende des Ortsverbandes bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandswahlen mit einer Frist von zwei Wochen ein. In der Einladung müssen die anzusprechenden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein. Ausnahmen sind in dringenden Fällen zulässig.

2. Die Vorstandswahlen haben alle drei Jahre zu erfolgen.

3. Für die Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Mitglieder der Wahlausschüsse müssen

a) Mitglieder der BÜRGERNAHEN LISTE sein,

b) überprüfen, ob alle Anwesenden wahlberechtigt sind,

c) und eine korrekte Wahldurchführung gewährleisten.

4. Die Beschlussfähigkeit bei den Wahlen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen

durch Handzeichen. Sämtliche Wahlen zur Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretern sowie von Vorstandsmitgliedern erfolgen in geheimer (schriftlicher) Abstimmung. Die Wahlen leitet der Wahlausschussvorsitzende oder sein Vertreter.

5. Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. In allen zu wählenden Gremien sollen nach Möglichkeit Frauen paritätisch vertreten sein.
7. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.
8. Eine Entscheidung in der Vorstandschaft kann nur erfolgen, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

§ 6 Finanzierung

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie alle Überschüsse, die sich aus der Öffentlichkeitsarbeit ergeben, werden für die Arbeit der BÜRGERNAHEN LISTE verwendet.
2. Der Ortsverband kann Spenden annehmen (§ 25 PartG ist zu beachten!).

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Satzung tritt zum 9. November 1990 in Kraft.
3. Das Parteiengesetz ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung wurde am 9. November 1990 erstellt, erste Änderung am 17. Mai 2005.